

Paradigmenwechsel im Sexualstrafrecht?



Dr. iur. Nora Scheidegger
Oberassistentin Uni Bern

Fall

«Es passierte in einem Hotel in Paris. Nach dem zweiten Drink, der seltsam schmeckte, schleppte ich mich zurück auf mein Zimmer. Ein Mitarbeiter der Bar sollte mir später noch Abendessen aufs Zimmer bringen. Am nächsten Morgen hatte ich vaginale Blutungen, Schürfwunden und blaue Flecken an Brüsten und Beinen. Offenbar wurde ich betäubt und vergewaltigt.»



Stereotypen – «real rape»

1. Vergewaltigungsopfer sind jung und schön.
2. Vergewaltiger sind hässlich, sexuell ausgehungert, krank und gestört.
3. Vergewaltigungen geschehen überfallsartig im Freien durch einen Unbekannten.
4. Der Täter wendet erhebliche Gewalt an oder droht mit einer Waffe.
5. Das Opfer leistet erheblichen Widerstand.

Vergewaltigungsmythen

Vergewaltigungsmythen sind Überzeugungen über Vergewaltigung (d.h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen.

Vergewaltigungsmythen I

1. «Es ist nichts passiert»
 - «echte» Vergewaltigungen sind selten
 - Frauen erfinden häufig Vergewaltigungen, um sich zu rächen oder sich wichtig zu machen

Vergewaltigungsmythen II

2. «Es ist kein Schaden entstanden»

- Vergewaltigungen sind nicht so schlimm, ausser die Frau war noch Jungfrau oder verheiratet
- Prostituierte können nicht «wirklich» vergewaltigt werden
- Vergewaltigungen durch Lebenspartner sind weniger schlimm als «echte» Vergewaltigungen

Vergewaltigungsmythen III

3. «Das Opfer wollte es»

- Frauen sagen oft «nein», meinen aber «ja»
- Wenn eine Frau sich wehrt, kann sie gar nicht vergewaltigt werden → wenn sie es wirklich nicht will, würde sie sich wehren → kommt es also zu sexuellen Handlungen, wollte sie es insgeheim

Vergewaltigungsmythen IV

4. «Das Opfer hat es verdient/ist selber schuld»
 - Männer können ihre Triebe halt manchmal nicht kontrollieren → sie sind für die Tat deshalb nur beschränkt verantwortlich
 - Wenn Frauen sich aufreizend kleiden bzw. verhalten, sind sie für die Tat mitverantwortlich

Zwei Frauen brutal vergewaltigt

Sex-Bestie muss zwölf Jahre in den Knast



21:29 Uhr
06.04.2011



10:43 Uhr
07.10.2018

Urteilsverkündung in Sex-Skandal um FC Thun doch öffentlich

Kehrtwende am Regionalgericht Oberland: Das Urteil gegen drei wegen Vergewaltigung angeklagte Ex-FC Thun Spieler wird am Freitag doch öffentlich verkündigt.

Stereotypen/Mythen im Recht

«[Die Vorinstanz] scheint aber den Umständen nicht hinreichend Rechnung getragen zu haben, dass (...) sich die Beschwerdegegnerin (...) wenigstens auf gewisse sexuelle Handlungen freiwillig einliess. Dies vermag den Beschwerdeführer im Schuldpunkt zwar nicht zu entlasten, es muss sich aber bei der Strafzumessung auswirken.»

Urteil BGer 6P.194/2001

Art. 641 ZGB: Inhalt des Eigentums

¹ Wer Eigentümer einer Sache ist, kann in den Schranken der Rechtsordnung über sie nach seinem Belieben verfügen.

² Er hat das Recht, sie von jedem, der sie ihm vorenthält, herauszuverlangen und jede ungerechtfertigte Einwirkung abzuwehren.

«Recht auf sexuelle Selbstbestimmung»

¹ Jeder hat das Recht, (in den Schranken der Rechtsordnung) seine Sexualität nach eigenem Belieben zu gestalten bzw. zu leben.

² Jeder hat das Recht, dass andere nicht ohne seine wirksame Einwilligung in seine sexuelle Sphäre eingreifen.

Wirksame Einwilligung

1. Kompetenz
2. Kein Zwang
3. Keine Täuschung (?)

Thesen

Die Vornahme einer nichtkonsensuellen sexuellen Handlung stellt immer ein erhebliches Unrecht dar.

Vorgabe EGMR

«In accordance with contemporary standards and trends in that area, the member States' positive obligations under Articles 3 and 8 of the Convention must be seen as requiring the **penalisation and effective prosecution of any non-consensual sexual act**, including in the absence of physical resistance by the victim.»

M.C. gegen Bulgarien, § 166

Vorgabe Art. 36 Istanbul-Konvention

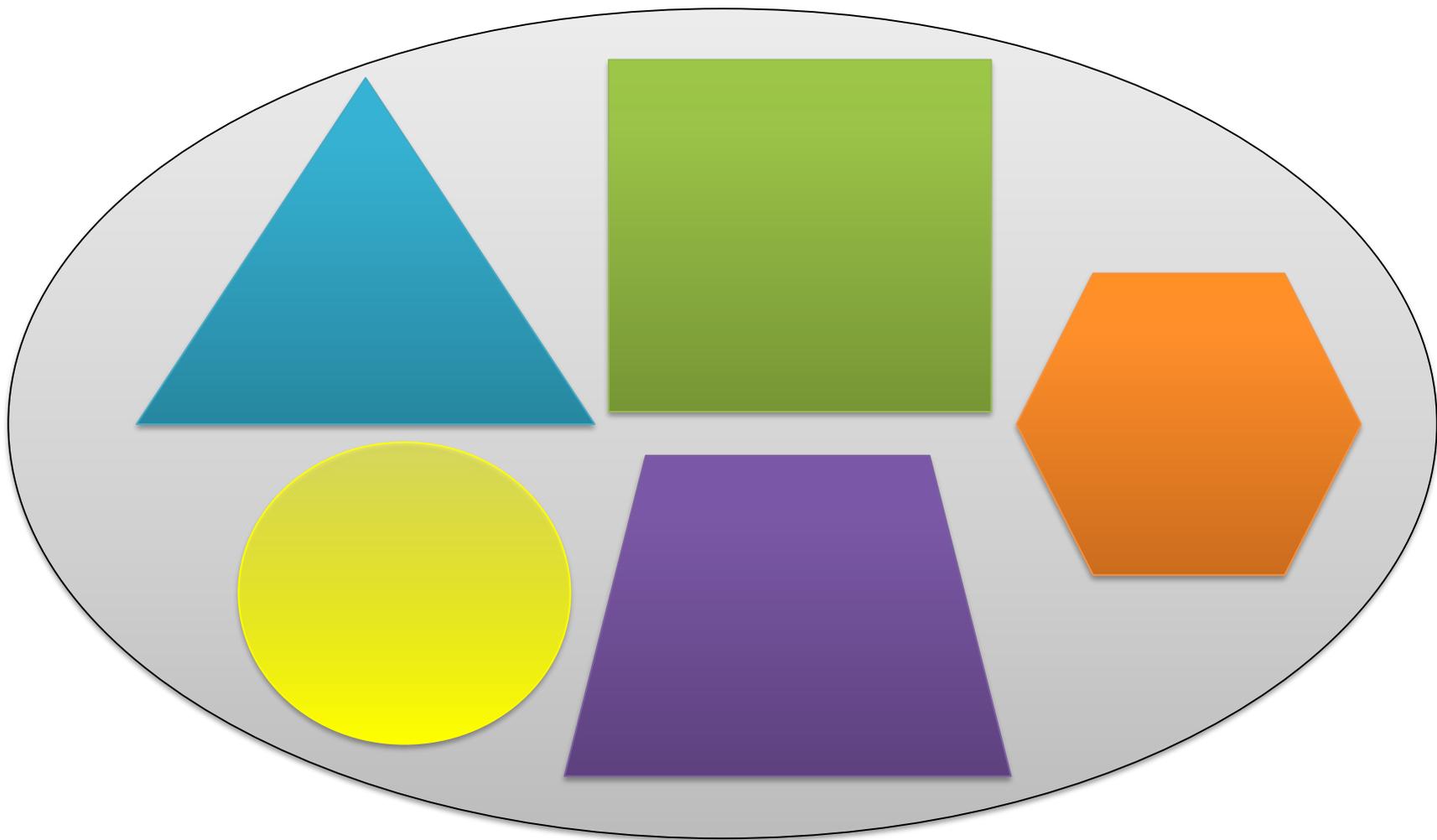
¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a. nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- b. sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person; (...)

Ein erhebliches Unrecht?

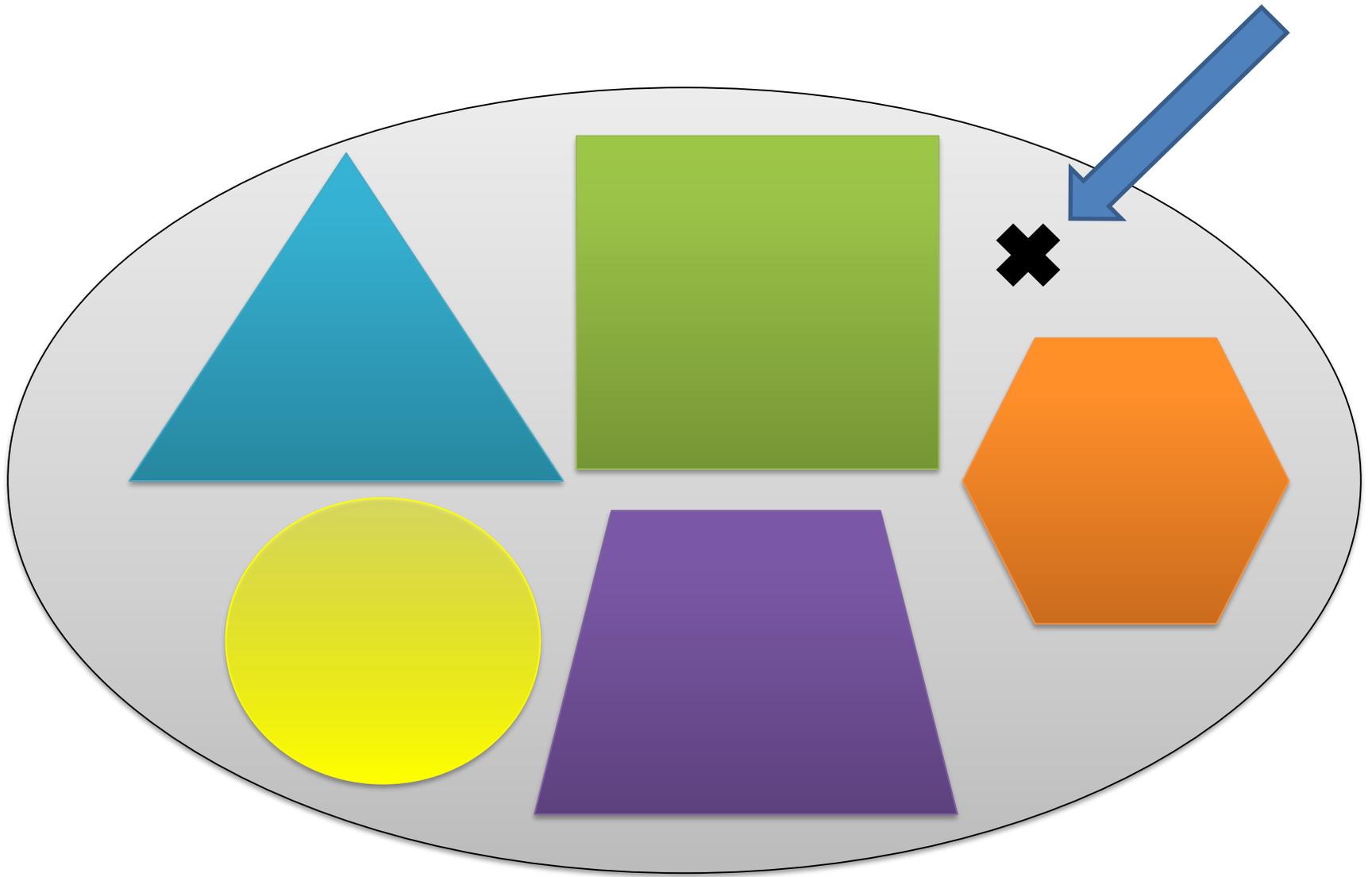
«The sexual abstainer as much as the profligate exercises a fundamental liberty right, one that is at the heart of our integrity, happiness and self-fulfillment as human beings, and whose denial is the source of a special, damaging kind of misery.»

David Archard



Art. 190 StGB: Vergewaltigung

¹ Wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. (...)



Thesen

Die Vornahme einer nichtkonsensuellen sexuellen Handlung stellt immer ein erhebliches Unrecht dar.

Das geltende Sexualstrafrecht muss geändert oder zumindest um einen Grundtatbestand ergänzt werden.

Vorschlag für Grundtatbestand

Art. XY Sexueller Übergriff

Wer ohne Zustimmung (oder: Einwilligung) der berechtigten Person eine sexuelle Handlung an dieser Person vornimmt, wird (...) bestraft.

Einwände (1)

1. Solche Fälle seien «kaum denkbar»
2. Einem mündigen erwachsenen Menschen sei zuzumuten, sich (ausser in bestimmten Ausnahmen) «in besonnener Selbstbehauptung einer gewissen körperlichen Gegenwehr zu bedienen»

Cirullies, dt. OStA

Einwände (2)

Sexualstrafrecht

Das Schlafzimmer als gefährlicher Ort

Was leidenschaftliche Liebesnacht und was Vergewaltigung war, definiert die Frau künftig am Tag danach: Noch vor der Sommerpause soll eine unnötige und verhängnisvolle Verschärfung des Sexualstrafrechts durchgepeitscht werden

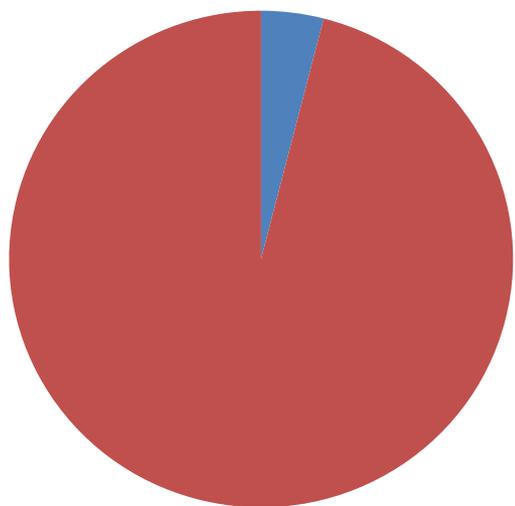
Von **Sabine Rückert**

2. Juli 2016 / DIE ZEIT Nr. 28/2016, 30. Juni 2016 / [705 Kommentare](#)

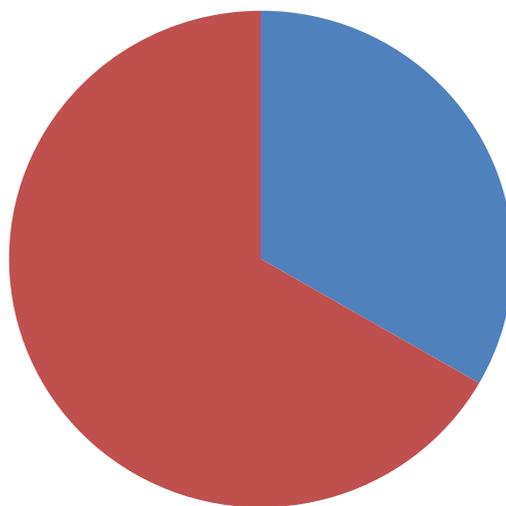
AUS DER
ZEIT NR. 28/2016



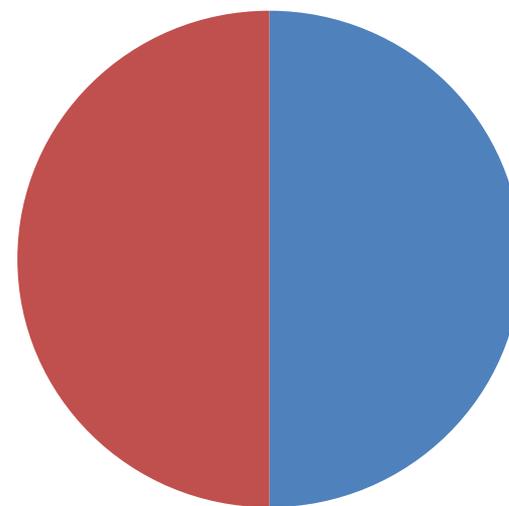
«Missbrauchsargument»



3 – 8 %?

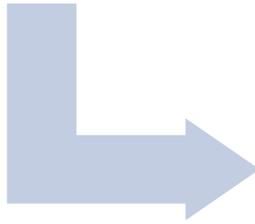


33%?

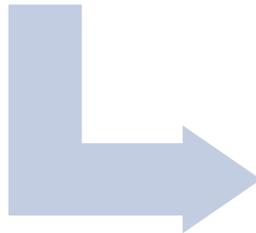


mind. 50%?

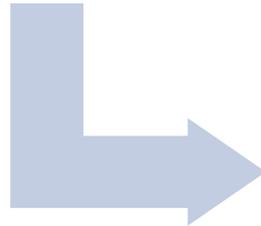
Opferschilderung
entspricht nicht
«real rape»



(Unterschwellige)
Skepsis



Verweigerung/
Rückzug
Aussagen



Einstufung als
mögliche
Falschbeschuldigung



Thesen

Die Vornahme einer nichtkonsensuellen sexuellen Handlung stellt immer ein erhebliches Unrecht dar.

Das geltende Sexualstrafrecht muss geändert oder zumindest um einen Grundtatbestand ergänzt werden.

Vergewaltigungsmythen sind (Mit-)Ursache vieler Einwände gegen eine Reform.

Vorfälle



Anzeige



Anklage



Verurteilung